

Mandant hat Abschrift

Rechtskraftzeugnis
Dieses Urteil ist mit Ablauf
des/am

rechtskräftig geworden,
Noffristzeugnis

vom

Hmb.,

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



Zustellungsvermerk
Zustellung des Urteils an
Kläger(n)

am

Zustellung des Urteils an
Beklagte(n)

am

Hmb.,

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Hamburg



verkündet am:
17. Februar 2005

Justizangestellte(r)
als
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 35B C 285/04

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Bepi Uletilovic, Wulfstraße 14, 12165 Berlin,
Gz.: 86/03

erkennt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 35B, durch den Richter am
Amtsgericht [Redacted] aufgrund der am 11. Januar 2005 geschlossenen
mündlichen Verhandlung für Recht:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung der Beklagten hinsichtlich der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand :

Die Klägerin unterhält eine Datenbank, in der öffentliche Förderprogramme für Unternehmen erfasst werden.

Am 24.05.2003 beauftragte die Beklagte die Klägerin, eine Datenbankrecherche durchzuführen auf der Grundlage eines zuvor übersandten Angebotes der Klägerin, wegen dessen Inhalts auf die Anlage K 1 (Bl. 13 d.A.) Bezug genommen wird. Anschließend übersandte die Klägerin der Beklagten eine Dokumentation mit Förderprogrammen. Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten Zahlung der vereinbarten Vergütung.

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin ihre vertraglichen Pflichten erfüllt hat oder die von der Beklagten erhobene Einrede des nicht erfüllten Vertrages durchgreift. Sind die von der Klägerin mitgeteilten Förderprogramme auch individuell für die Beklagte geeignet? Hinsichtlich der Einzelheiten des Parteivorbringens wird insoweit auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 1.148,40 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.08.2003 sowie weitere € 8,-- für außergerichtliche Mahnkosten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat nicht den ihr obliegenden Beweis erbracht, dass sie ihre Vertragspflichten erfüllt hat. Vielmehr greift die von der Beklagten erhobene Einrede des nicht erfüllten Vertrages durch.

Entgegen der Auffassung der Klägerin sind die von der Klägerin mitgeteilten Förderprogramme **nicht** individuell für die Beklagte geeignet.

Der Absatz 2 des Angebotes der Klägerin (vgl. die Anlage K 1, dort Absatz 2, Bl. 13 d.A.) lautet wie folgt:

"Kennen Sie Ihre Möglichkeiten, öffentliche Fördermittel in Anspruch zu nehmen? Sicher können Sie schon heute für die Abwicklung Ihres Tagesgeschäftes öffentliche Fördermittel nutzen. Sie haben bisher darauf verzichten müssen, weil Ihnen die nötigen Informationen fehlen."

Mit dieser Formulierung suggeriert die Klägerin ihren Kunden, Förderprogramme unterbreiten zu können, die der Kunde im Rahmen der Abwicklung seines Tagesgeschäftes ohne weiteres nutzen kann. Die von der Klägerin dann tatsächlich unterbreiteten Förderprogramme sind indes nicht konkret auf den Geschäftsbetrieb der Beklagten bezogen, sondern ganz allgemeiner Natur. Die angebotenen Förderprogramme erfordern zusätzliche Investitionen und sind deshalb für eine Abwicklung aus dem Tagesgeschäft der Beklagten von vornherein nicht geeignet.

Bei dieser Sachlage war der Klage der Erfolg zu versagen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1 ZPO
(Kosten) und 708 Nr. 11, 711 ZPO (vorläufige Vollstreckbar-
keit).

